

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Februar 1869.

1. Gleichmäßige Salairirung von Deputationsbeamten.

Die auf den Wunsch der Bürgerschaft vom Senate angeordnete gemeinschaftliche Berathung der Vorſitzer und Rechnungsführer verwaltender Deputationen zur Erzielung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Bewilligung von Vergütungen für einander ähnliche Dienstleistungen, namentlich bei Rechnungsrevisoren, Rendanten und Cassirern (Buchführern, Schreibern) hat stattgefunden, und wie dem Senat berichtet worden, das folgende Ergebniß gehabt.

1) Die Gehalte von Ingenieuren, Technikern, Architekten seien bei dauernden Anstellungen so zu bemessen, daß sie unter dem Gehalt eines Conducteurs zweiter Classe blieben. Dagegen lasse sich bei Annahme von dergleichen Personen auf kurze Zeit oder für bestimmte Arbeiten keine allgemeine Norm aufstellen.

2) Die seither den Bauaufsehern innerhalb der Grenze von 300 bis 500 Thalern gleichmäßig zugebilligte Vergütung sei als angemessen anzusehen.

3) In Betreff der Calculatoren bedürfe es keiner weiteren Verständigung, da es zweckmäßig erscheine, daß der interimistisch an des verstorbenen Arens Stelle getretene Conducteur Hoopmann auch ferner dieses Geschäft versehe.

4) Hinsichtlich der Rendanten habe man es für zweckmäßig erachtet, sobald bei der üblichen verhältnißmäßigen Vergütung der Betrag derselben nicht mehr für angemessen gehalten werden könne, den Procentsatz herabzusetzen.

5) In Betreff der Buchhalter und Schreiber habe sich ergeben, daß zwar im Ganzen nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, daß es sich aber in sachlichem Interesse dringend empfehle, den ersten Schreiber oder Buchhalter verschiedener Büreaus eine festere Stellung als Staatsbeamte mit dem Kanzlisten-Gehalte von 400 — 600 Thaler zu geben.

Demgemäß wird der Antrag gestellt:

es möge für jedes der folgenden Büreaus — Wasserbaubüreau, Baubüreau, Eisenbahnbaubüreau, Straßenbaubüreau und Weserbahnhof — die Stelle eines ersten Schreibers (Büreauvorstandes) mit einem Gehalte von 400 Thalern und einer Alterszulage von 50 Thalern nach je 5 Jahren bis zu dem Maximum von 600 Thalern geschaffen werden;

ebenso für den ersten Straßenbauaufseher und den Buchhalter der Straßenbaudeputation, bei welcher letzteren Stelle jedoch die dann nach einer Dienstzeit vom 1. Januar 1864 zu berechnende Alterszulage erst eintreten soll, wenn der Beamte nicht mehr, wie das augenblicklich der Fall, gleichzeitig eine Einnahme als Rendant bezieht.

Dabei wird gewünscht, da die fraglichen Stellen voraussichtlich den gegenwärtigen, bereits 6 bis 18 Jahre und großen Theils mit einer das Anfangsgehalt von 400 Thalern übersteigenden Einnahme fungirenden Officianten übertragen werden, daß zugleich dem Ermessen des Senats anheim gestellt bleibe, das neue Gehalt vom 1. Januar d. J. an für drei dieser Stellen mit 500 Thalern und für drei mit 450 Thalern beginnen zu lassen.

Indem der Senat das Vorstehende der Bürgerschaft mittheilt, kann er nicht umhin, derselben den auch von ihm als zweckmäßig erachteten Antrag zur Annahme zu empfehlen.

2. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die zur Prüfung und Berichterstattung über etwa zweckmäßige Aenderungen bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke niedergesetzte Deputation hat einen

Anlage I. zweiten Bericht eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, den Wirthschaftsbetrieb betreffend.

Anlage II. nebst Unt.-Anl. I. Zu demselben Zwecke und unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen Bericht der zur Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863 bestellten Deputation hieneben der Bürgerschaft mit.

Anlage II zur Mittheilung des Senats vom 26 Februar 1869.

Zweiter Bericht

der zur Prüfung und Berichterstattung über etwa zweckmäßige Aenderungen in der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke niedergesetzten Deputation.

Die Deputation schloß ihren Bericht vom 26. December 1865 mit dem Antrage:

- 1) daß vom Senat und der Bürgerschaft als maßgebend der Grundsatz ausdrücklich anerkannt werde, daß der Regel nach alle öffentlichen Grundstücke der Administration der Deputation der öffentlichen Grundstücke zu unterstellen sein und nur ausnahmsweise nach vorgängiger, in jedem einzelnen Falle speciell einzuholender Genehmigung von Senat und Bürgerschaft eine Verwaltung solcher Grundstücke von Seiten einer anderen als der genannten Deputation statthast sein soll;
- 2) daß für den Fall der Annahme dieses Princips diejenigen Deputationen, welche außer der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur Zeit Staatsgrundstücke, insofern sie nicht bereits ausdrücklich dazu vom Senat und der Bürgerschaft ermächtigt sind, verpachten, zu einer Berichterstattung darüber aufgefordert werden:
 - a. ob und aus welchen Gründen sie es durch das Staatsinteresse geboten erachten, die Pachtgrundstücke nicht an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke abzugeben, sondern sie zu behalten und — wie bisher — durch Verpachtung nutzbar zu machen;
 - b. wie von ihnen bisher bei den Verpachtungen verfahren sei, ob namentlich die Grundstücke öffentlich oder unter der Hand verpachtet, ob das gesammte pachtlustige Publikum zugelassen, oder ob Grundstücke ausschließlich an bestimmte Personen, z. B. nur an Beamte und Angestellte, verpachtet seien.

Der Senat und die Bürgerschaft erklärten sich mit den Anträgen der Deputation am 17. Januar 1866 einverstanden, und beauftragte der Senat die betreffenden Deputationen mit der Abstattung der gewünschten Berichte.

Am 16. April 1866 wurden vom Senat der Bürgerschaft

- 1) Bericht der Polizeidirection;
- 2) " " Convoyedeputation;
- 3) " " Deputation für die Bürgerweide;
- 4) " " Eisenbahndeputation;
- 5) " " Deputation für die Umsatzsteuer etc.;
- 6) " " Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, und
- 7) " " Postdeputation (letzte über die Vermietzung eines Theils des Posthauses zu Bremerhaven)

mitgetheilt, welche fast sämmtlich die Fortdauer der bisherigen Verpachtung der unter ihrer Verwaltung stehenden Grundstücke befürworteten.

Es drängt sich der berichtenden Deputation bei Betrachtung der einzelnen Berichte zunächst die Ansicht auf, daß der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, als dem Centralorgane, ein genauer Ueberblick über alle Grundstücke des Staates, und zwar sowohl derjenigen, welche einer Verwaltungsbehörde für den ihr zugewiesenen Geschäftsbetrieb unzweifelhaft eingeräumt worden, als auch derjenigen, welche sie wenigstens für den Augenblick für ihre eigentliche Verwaltung nicht gebrauchen und deshalb in anderer Weise durch Verpachtung nutzbar machen, verschafft werden müsse.

Eine solche Uebersicht hat bisher der Verwaltungsdeputation gefehlt. Die berichtende Deputation erlaubt sich daher

1) den Antrag, daß ein Verzeichniß sämmtlicher Staatsgrundstücke angefertigt, deren Umfang und Grenzen in Rissen genau cartirt, dieses Register der Verwaltungsdeputation zugestellt und fortlaufend, je nach der Zu- oder Abnahme, von derselben in Ordnung gehalten werde;

2) daß jede Verwaltungsbehörde alljährlich unter Bezugnahme auf die cartirten Grundstücke der Verwaltungsdeputation ein Verzeichniß der Grundstücke zugehen lasse, welche sie für ihren Geschäftsbetrieb beansprucht, und der Grundstücke, welche sie momentan für ihre Geschäftsbranche nicht gebrauche, sondern zeitweise durch Verpachtung nutzbar mache.

Nur durch solche Risse und ein solches Verzeichniß würde die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in den Stand gesetzt, sich darüber ein auf fortgesetzte Beobachtung basirtes Urtheil zu bilden, welche Grundstücke und zu welchen Zwecken den einzelnen Verwaltungsbehörden zugewiesen seien, und ob und in wie weit es sich empfehle, den einzelnen Verwaltungsorganen einzelne Grundstücke ferner zu belassen oder sie der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke zu unterstellen, und ob und in wie weit die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft, wodurch Grundstücke einzelnen Verwaltungsbehörden zugewiesen werden, mit den darüber gefaßten Ansichten der Einzelbehörden übereinstimmen, oder in wiefern aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Aenderung zu beantragen sei.

Jetzt, nachdem eine lange Reihe von Jahren die einzelnen Behörden Grundstücke als Objecte ihrer Verwaltung angesehen haben und ohne alle specielle Controlle eines Central-Verwaltungsorgans in der Verwaltung verfahren sind, läßt sich sehr schwer ein Urtheil darüber, in welchem Umfang Grundstücke einzelnen Verwaltungsbehörden durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß zugewiesen sind, oder ob deren bisherige Verwaltung zweck- oder unzweckmäßig sei, fällen.

Der berichtenden Deputation mußte sich bei der Prüfung der einzelnen Berichte ein solcher Antrag von selbst aufdrängen. Sie vermist nämlich in den meisten Berichten eine bestimmte ausdrückliche Ueberweisung einer Anzahl speciell genannter Grundstücke zur Verpachtung an die betreffenden Deputationen und fühlt sich außer Stande, die eigentliche Bedeutung und den Umfang des den einzelnen Deputationen in allgemeinen Ausdrücken ertheilten Commissorii durch Interpretation der in viel früherer Zeit gefaßten Beschlüsse, die wieder aus einer langen Reihe vorgängiger Beschlüsse hervorgegangen sind, genau festzustellen.

Meistens sind die Commissorien zu Anfang bei Niederlegung der Deputation ertheilt, also zu einer Zeit, als die Frage, ob und welche Grundstücke zur eigenen Benutzung der verwaltenden Deputation unentbehrlich, und welche etwa zeitweise zu verpachten seien, noch gar nicht nach allen Seiten festgestellt werden konnte, und giebt also die generelle Bezeichnung des Commissorii immer dem Zweifel Raum, ob der Senat und die Bürgerschaft die betreffende Deputation mit der zeitweisen Verpachtung beauftragen wollte. Für das, was der Senat und die Bürgerschaft eigentlich gewollt, fehlt also der berichtenden Deputation in den Worten des Commissorii jeder Anhaltspunct, und zu einer Interpretation des Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses hält sich die Deputation aus den angegebenen Gründen nicht für befähigt.

Ebenso wenig ist die berichtende Deputation, vom Stande der Zweckmäßigkeitsfrage angesehen, in der Lage zu entscheiden, ob von diesem Gesichtspuncte aus die

zeitweise Verpachtung durch eine andere als die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke sich empfehle.

Dazu würde gehören, daß der berichtenden Deputation ein auf eigener Erfahrung und practischer Kenntniß der Verwaltung der einzelnen hier in Frage kommenden Deputationen basirtes Urtheil beizubringen, was ihr aber, da sie an der Verwaltung z. B. der Eisenbahn, Häfen, Convoye u. keinen Theil nimmt, natürlich abgeht.

Die berichtende Deputation muß sich daher darauf beschränken, die etwaigen ihr maßgebend erscheinenden Bedenken und Ansichten dem Senat und der Bürgererschaft vorzulegen.

Zunächst bemerkt die Polizeidirection in ihrem Berichte,
vergl. Convents-Verhandlg. v. 1866, Seite 251,

daß unter ihrer Verwaltung drei öffentliche Wagenplätze am Neustadtswall, Breitenweg und außerhalb des Stephanithors, in der Nähe der Contrescarpe, ständen, daß der Wagenplatz am Torfbassin, in der Nähe des Hirtenhauses der Bürgerweide, von der Consumtionskammer verwaltet, von der Polizeidirection aber beaufsichtigt werde; daß ferner zwei Wagenplätze, einer am neuen Torfbassin und einer am Breitenweg, in der Gegend der Ausmündung der kleinen Weidestraße, unter der Aufsicht und Verwaltung der Eisenbahndeputation ständen. Der Miethertrag dieser Plätze ist in dem Verzeichnisse der verpachteten Staatsgrundstücke, Seite 273 der Verhandlg. des Senats und der Bürgererschaft de 1863, angegeben.

Nach Ansicht der berichtenden Deputation würden im Interesse einer einheitlichen Verwaltung diese sämtlichen Plätze der Polizeidirection zu überweisen sein, welche die Miethen zu erheben und an die Generalcasse abzugeben habe. Höchstens würde in Frage kommen, ob im Interesse des Eisenbahnbetriebes die Plätze, welche von der Eisenbahndeputation vermietet und beaufsichtigt werden, dieser Verwaltungsbehörde zu belassen wären.

Für die Verwaltung der Deputation der öffentlichen Grundstücke eignen sich diese Plätze gewiß nicht, da die Kosten eines besondern Beaufsichtigungs- und Verwaltungspersonals, welches doch jedenfalls wieder auf die Polizeidirection in vielen Fällen recuriren müßte, den Miethertrag zu sehr verringern würde, als daß daran nur gedacht werden könnte.

Die Convoye-Deputation bezeichnet in ihrem Berichte

(Seite 252 der Verhandlungen des Senats und der Bürgererschaft de 1866) eine Anzahl Grundstücke, welche sie in Folge der durch verfassungsmäßigen Beschluß festgestellten Regel, daß, abgesehen von einer speciellen durch Senat und Bürgererschaft genehmigten Ausnahme, sämtliche Staatsgrundstücke der Verwaltung der Deputation der öffentlichen Grundstücke unterstellt werden sollten, dieser Behörde übergeben habe, führt aber zugleich mehrere Grundstücke speciell auf, welche sie im Interesse ihrer Verwaltung, also des öffentlichen Wohls, fortdauernd zu verwalten wünscht.

Die von der Convoyedeputation angeführten Gründe ergeben sich nicht von selbst als unzureichend, und da von der berichtenden Deputation selbstverständlich eine eingehende technische Prüfung des für die Arbeiten der Convoye erforderlichen, daher nicht anderweitig zu verpachtenden Areals nicht erwartet werden kann, so muß die Deputation die Entscheidung über die von der Convoyedeputation beantragte Fortdauer der Verwaltung der in Frage stehenden Grundstücke dem Senat und der Bürgererschaft, eventuell nach anderweitiger technischer Begutachtung, anheimgeben.

Die von der Deputation für die Bürgerweide beantragte Fortdauer der bisherigen Verwaltung muß die berichtende Deputation anheimstellen.

Zwar hat die Bürgerweide den Charakter eines besonderen Communealeigenthums im Laufe der Zeit immer mehr verloren, inzwischen hat die Vielseitigkeit der Benutzung der Weide und ihr Verhältniß zum Militär, zum Bürgerpark u. s. w. manche Eigenthümlichkeiten hervorgerufen, in welche die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die sich einzig mit der Nutzbarmachung der öffentlichen Grundstücke als Pachtland zu beschäftigen hat, sich nicht leicht hineinfinden würde. Eine Aenderung in der bisherigen Verwaltung könnte daher leicht zu Mißverständnissen oder Differenzen Anlaß geben.

Die Eisenbahndeputation beruft sich in ihrem Berichte:

Verhandlungen des Senats und der Bürgererschaft 1866, Seite 225, auf das ihr unterm 8. October 1844 vom Senat und der Bürgererschaft erteilte und

im Deputationsgesetz §. 61, s präcisirte Commissorium, und glaubt daraus die ausdrückliche Autorisation auch zur Vermietbung aller im Rayon des Eisenbahnareals liegenden Grundstücke entnehmen zu dürfen.

Der berichtenden Deputation scheint es zweifelhaft, ob dies generelle, zunächst sich doch nur auf den Betrieb der Eisenbahn beziehende Commissorium sich auf die seit einer Reihe von Jahren vermietbten Grundstücke beziehe, die eben, weil sie nicht für den Betrieb zu verwenden, vermietbet wurden.

Die berichtende Deputation glaubt im Uebrigen, dem Urtheile der Auftraggeber gegenüber, die das Commissorium erteilt und also dessen Bedeutung am Besten zu beurtheilen wissen, nicht vorgreifen zu sollen.

Die von der Eisenbahndeputation für die Fortdauer der bisherigen Verwaltung hervorgehobenen Zweckmäßigkeitsgründe liegen gleichfalls außer der Beurtheilung der berichtenden Deputation, bei der man eine Detailkenntniß des Eisenbahnbetriebes nicht voraussetzen darf, ohne welche sich aber ein Urtheil über Zweck- oder Unzweckmäßigkeit nicht fällen läßt.

Die berichtende Deputation bemerkt nur, daß die Verpachtung vieler Grundstücke seit einer langen Reihe von Jahren der Behauptung der Eisenbahndeputation, daß eine plötzliche Benutzung von Pachtgrundstücken für Eisenbahnzwecke sich zeitweilig als nothwendig herausstelle und durch Verhandlungen mit der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke nicht aufgehalten werden dürfe, nicht das Wort reden möchte.

Auch würde immerhin ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft, daß, sobald die Eisenbahndeputation ein Pachtareal, was innerhalb des Rayons des Eisenbahnareals liege, zu Eisenbahnzwecken in Anspruch nehme, dasselbe sofort von der Verwaltungsdeputation, welche ihrerseits den Pächtern gegenüber, gleich wie die Eisenbahndeputation, die sofortige Aufhebung der Pacht sich ausbedingen könnte, an die Eisenbahndeputation abgegeben werden solle, alle Bedenken beseitigen.

Die berichtende Deputation will sich indeß gern bescheiden, daß höhere, ihr unbekannte Interessen die Fortdauer der bisherigen Verwaltung der Pachtgrundstücke durch die Eisenbahndeputation als zweckmäßig erscheinen lassen möchten, und daß diese Interessen schwerer wiegen dürften, als die Möglichkeit eines immerhin noch fraglichen höheren Pächtertrags.

Die berichtende Deputation erlaubt nach Lage der Sache sich den folgenden Antrag:

„Der Senat und die Bürgerschaft wollen sich darüber bestimmt aussprechen, ob sie der in dem Berichte der Eisenbahndeputation vom 16. April 1866

(Vergl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1866, Seite 225)

ausgesprochenen Ansicht beistimmen, daß sie ausdrücklich vom Senat und der Bürgerschaft autorisirt sei, sämtliche in dem Verzeichnisse der vom Staate verpachteten Ländereien, Plätze und Gebäude

(Vergl. Seite 273 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1863),

aufgeführten Grundstücke zu verpachten, eventuell ob der Senat und die Bürgerschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen der Eisenbahndeputation die Verpachtung auch fernerhin ganz oder theilweise zu belassen geneigt seien; im letzteren Falle aber die Grundstücke zu bezeichnen, welche an die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke abzugeben seien.“

In Bezug auf die in dem Berichte der Deputation für die Umsatzsteuer und Consumtionsabgaben

Seite 256 der Verhandlung des Senats und der Bürgerschaft von 1866, bezeichneten Wagenplätze, welche bisher von dieser Deputation verwaltet sind, würde auch für diese die Verwaltung und Beaufsichtigung der Polizeidirection sich als zweckmäßig empfehlen.

Die für den Dienst der Consumtion unentbehrlichen Consumtionshäuser am Hohen- und Buntenthore, am Stau, Torfcanal und Gastedt müssen — wie die berichtende Deputation gleichfalls annimmt — der bisherigen Verwaltung verbleiben.

Das vormalige Consumtionshaus an der Schleifmühle ist bereits an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke abgegeben.

Ob die in dem Berichte der Häfendeputation

Vergleiche Seite 258 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1866,

angezogenen Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft einen ausdrücklichen Auftrag zur Verpachtung aller im Bremerhavener Districte enthaltenen Staatsgrundstücke enthalten, muß die berichtende Deputation dem Urtheile der Auftrag ertheilenden Corporationen überlassen.

Vom Zweckmäßigkeitstandpunkte aus glaubt die Deputation die Fortdauer der Verwaltung der Häfendeputation empfehlen zu müssen, da das betreffende Areal vom eigentlichen Stadtgebiete und der Stadt Bremen entfernt liegt und dieserhalb eine Verwaltung durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit verhältnißmäßig zu hohen Kosten und zu großem Zeitaufwande verknüpft sein würde.

Was endlich den Bericht der Postdeputation, die Vermietzung eines Theils des Posthauses zu Bremerhaven betreffend, anlangt,

(Seite 259 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1866.) so ist bekanntlich seit dieser Zeit die Postverwaltung an den Norddeutschen Bund übergegangen und das ganze Postgebäude zu Bremerhaven gegen Miethentschädigung für einen Theil desselben an die Postbehörde abgegeben, der dasselbe auch verbleiben muß.

Es kann sich also bei diesem Gebäude um eine zweckmäßigere oder höhere Verpachtung desselben nicht handeln, und eben deshalb bildet das Postgebäude kein Verwaltungsobject für die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die berichtende Deputation faßt ihre Anträge kurz dahin zusammen:

- 1) daß ein Verzeichniß aller Staatsgrundstücke und über deren Umfang und Grenzen Risse und Karten angefertigt, solche der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zugestellt und fortlaufend, je nach der Zu- oder Abnahme von derselben in Ordnung gehalten werden;
- 2) daß alle verwaltenden Deputationen angewiesen werden, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen verwalteten Grundstücke, sowohl derjenigen, welche zum Geschäftsbetrieb der Deputation verwandt, als auch derjenigen, welche zeitweise von der Deputation verpachtet werden, zugleich auch ein, die Pachtzeit, Ort der Verpachtung und Pachtpreis ausweisendes Register zu Anfang eines jeden Jahres der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einzuliefern;
- 3) daß der Senat und die Bürgerschaft sich darüber aussprechen wollen, ob sie der Ansicht der Eisenbahndeputation, welche sie in ihrem Berichte vom 16. April 1866 ausgesprochen, beitreten, oder ob und welche Aenderungen in der Verpachtung Seitens der Eisenbahndeputation der in dem Verzeichnisse der Pachtgrundstücke des Staates (Seite 273 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1863) gedachten Grundstücke eintreten sollen.

Bremen, den 19. Februar 1869.

(gez.) Albers.

(gez.) A. Schumacher.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Februar 1869.

Bericht

der Deputation zur Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, den
Wirthschaftsbetrieb betreffend.

Die Zahl der Locale, in welchen spirituose Getränke feilgehalten werden, noch im Lauf des Jahres 1862 auf 512 (in der Stadt 389, im Gebiet 123) sich belaufend, hatte bereits am 1. Januar 1863 auf 461 (in der Stadt 353, im Gebiet 108) sich vermindert.

Kaum aber war das neue Gesetz am 19. Mai 1863, welches den Concessionszwang aufhob, erschienen, als auch schon die Zahl der nach demselben abgabepflichtigen Gewerbe eine Höhe erreichte, die nur in einem verhältnißmäßig geringen Grade dem Umstande beigemessen werden konnte, daß das neue Gesetz auch andere, als die durch die Verordnung vom 31. December 1821 dem Concessionszwange unterworfenen Geschäfte, sofern bei deren Betriebe geistige Getränke gewohnheitsmäßig verkauft oder ausgetheilt würden, umfaßte. Jene Zahl stieg noch im Laufe des Jahres 1863 auf 728 (in der Stadt 576, im Gebiet 152), und sie ist seitdem bis zum vorigen Jahre in fortwährendem Steigen geblieben. Im Jahre 1864 hat sie 781, im Jahre 1865 811, im Jahre 1866 816, und im Jahre 1867 829 (in der Stadt 646, im Gebiet 183) betragen. Dem entsprechend ist der Abgabebetrag, der vor dem neuen Gesetz auf etwa 2200 Thaler sich belief, alljährlich und schon im Jahre 1866 auf 9950 Thaler, im Jahre 1867 auf 10,405 Thaler gestiegen, und wenn gleich manche derjenigen Wirthe, die erst mit dem 1. Januar 1868 der erhöhten Abgabe von 15 Thalern jährlich unterworfen sind, dadurch zum Aufgeben dieses Gewerbes sich veranlaßt gefunden haben (in der Stadt 58, im Gebiet 20), so hat doch der vorigjährige Abgabebetrag (über 11,500 Thaler) jenen des vorletzten Jahres wiederum sehr erheblich überstiegen.

Hat man daher gehofft, daß das Ziel, welches der Concessionszwang angestrebt hatte, die Zahl der Schenken allmählig dem Bedürfniß einigermaßen entsprechend zu beschränken, auch auf dem Wege einer Besteuerung mit jährlich 15 Thalern sich werde erreichen lassen, so ist diese Hoffnung vereitelt. Ja die Zahl dieser Locale hat bereits eine Höhe erreicht, die offenbar mit der Zunahme der Bevölkerung in gar keinem Verhältniß steht, und auf die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung einen verderblichen Einfluß übt. Tritt doch in unserm öffentlichen Gerichtsverfahren der übermäßige Branntweinsgenuß als die Quelle der meisten strafbaren Handlungen hervor, und wer immer nur einen Blick in die Lebenskreise besonders des Arbeiterstandes geworfen hat, wird wahrgenommen haben, daß aller häusliche Unfrieden, alles Verkommen in Unglück und Noth meistens auf dieselbe Quelle zurückgeführt werden muß.

Die Deputation hat sich daher verpflichtet gefühlt, zunächst die Frage einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, ob sie nicht eine Rückkehr zum Concessionszwange, also zu den in allen deutschen Staaten ringsumher befolgten Grundsätzen, oder doch eine erhebliche Erhöhung der Abgabe für alle oder doch für die größeren Wirthschaften empfehlen sollte.

Eine äußere Veranlassung zur Beantwortung der erstgedachten Frage war ihr auch durch eine Vorstellung gegeben, in welcher 52 stadtbremische Wirthe sowohl bei dem Senat als direct bei der Deputation auf Rückkehr zu der Verordnung vom 31. December 1821, also auf Wiedereinführung des mit einer verhältnißmäßig geringen Recognitionengebühr verbundenen Concessionszwanges angetragen hatten.

Während Mäßigkeitsvereine und Strafgesetze gegen Völlerei und Branntweinsucht kämpften und man auch in den freiesten Staaten bemüht sei, die Zahl der Schenken nicht über ein richtiges Verhältniß zu der Bevölkerung hinaus sich vergrößern zu lassen, habe — so bemerken die Bittsteller — Bremen, die alten Grundsätze verlassend, einen Weg eingeschlagen, der zu einer erschreckenden Vermehrung der

Schenkwirthschaften geführt habe. Jeder, mit dem es in einem anderen Gewerbe nicht vorwärts wolle, greife zur Errichtung einer Schenke, die jetzt in manchen Straßen Haus bei Haus anzutreffen wären, zu großem Schaden der alten soliden Wirthschaften, und ihnen selbst doch auch nicht zu dauerndem Nutzen. Dem Staat gehe in den weiteren Folgen mehr gesunde Arbeitskraft verloren als der ganze Ertrag der neuen Abgabe werth sei. Ueberdies werde doch kein anderes Gewerbe besteuert, und hätten die Bittsteller um so mehr Recht über eine so hohe Abgabe sich zu beschweren, als ihre Gastwirthschaften für den Verkehr nothwendig und vorzugsweise für Auswanderer bestimmt wären, die von ihnen nach einer mit der Behörde für Auswanderer vereinbarten Tage so billig beherbergt würden, daß nur ein geringer Verdienst dabei übrig bleibe.

Wiewohl Manches in dieser Vorstellung als wahr und treffend anerkannt werden muß, hat die Deputation doch nicht geglaubt, das Gesuch empfehlen zu können. Zunächst liegt, so lange man bei dem Versuche beharrt, der übermäßigen Vermehrung der Wirthschaften durch eine höhere Abgabe vorzubeugen, kein irgend genügender Grund vor, für diejenigen Wirthschaften die Abgabe ausnahmsweise herabzusetzen, die vorzugsweise und nach freier Wahl in der Beherbergung von Auswanderern ihre Rechnung finden. Schwerer freilich wiegen die Gründe, die für die Unzulänglichkeit der höheren Besteuerung, als Ersatzmittel für den Concessionszwang, der bisherigen Erfahrung entnommen sind. Allein sie langen nicht aus, eine Rückkehr zu der Verordnung von 1821 zu empfehlen. Könnte und wollte man auch aus vorwiegenden sittlichen und gesundheitspolizeilichen Rücksichten sich entschließen, ein einmal freigegebenes Gewerbe wieder in die Fesseln der polizeilichen Zulassung zu schlagen, wollte man davon auch durch die Erwägung sich nicht abhalten lassen, daß mit einer solchen Maßregel, die doch die einmal bestehenden Wirthschaften nicht treffen könnte, auf viele Jahre hinaus positiv kaum etwas gewonnen wäre: so würde doch die alte, in dem Deputationsbericht vom 30. December 1861 nachgewiesene Erfahrung, daß der Concessionszwang als ein wenigstens ebenso unzulängliches Mittel für den beabsichtigten Zweck, überdies als eine mit objectiver Gerechtigkeit unvereinbare Einrichtung sich erwiesen habe, genügen, dem Gedanken an eine Rückkehr zu ihm auszuschließen.

Auch von einer verhältnißmäßigen oder allgemeinen Erhöhung der bisherigen Abgabe hat die Deputation Abstand genommen. Eine nach dem Umfange der Wirthschaften steigende Abgabe wäre, auch abgesehen von der practischen Unausführbarkeit einer zutreffenden Classification, ungerechtfertigt, weil nur der eigentliche Schenkbetrieb durch die Abgabe betroffen werden soll, dieser aber keineswegs in demselben Maße an Umfang zunimmt, als ein Wirthschaftsgeschäft im Ganzen sich erweitert. Die Abgabe allgemein erhöhen, hieße die kleineren Geschäfte bei rechtlichem Betriebe übermäßig beschweren; dies Uebermaß würde zu Unrechtfertigkeiten reizen und, wie vormals der Concessionszwang, durch das Emporkwuchern vieler Winkelschenken sich rächen.

Hat aber somit die Deputation geglaubt, im Wesentlichen bei dem bisherigen System stehen bleiben zu sollen, so hat sie doch aus der bisherigen Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß das bestehende Gesetz der Aufgabe, „dem Mißbrauch thunlichst vorbeugende Beschränkungen“ aufzustellen, wie das ursprüngliche Commissorium vom 28. Juni/8. Juli 1861 sie gestellt hatte, nicht in genügendem Maße entsprochen hat.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß Leute, die in ihrem bisherigen Beruf durch eigene Schuld verkommen, durch einen unordentlichen Lebenswandel eruster Arbeit entfremdet, in der Errichtung einer Schenkwirthschaft eine ihren eigenen Neigungen förderliche letzte Hilfsquelle suchen. Die Abgabe wird von solchen Leuten, wenn auch mit Mühe, zusammengebracht, dann aber alles Streben darauf gerichtet, Gäste herbeizuziehen, nicht selten durch Reizmittel, die hart an der Grenze des strafrechtlich Erlaubten liegen oder, wenn darüber hinaus, der polizeilichen Repression schwer zugänglich sind. Auf diese Weise wird nicht allein gewissenhaften Leuten der rechtliche Geschäftsbetrieb verkümmert, es wird auch Sittlichkeit und Gesundheit der Bevölkerung im hohen Grade gefährdet. Kann es doch vorkommen, — und schon liegt ein Beispiel vor — daß Personen, denen in den Nachbarstaaten wegen persönlicher Unwür-

digkeit die Concession zu diesem Gewerbe verweigert oder entzogen ist, auf Grund der Freizügigkeit und der Machtlosigkeit des bremischen Gesetzes ihr gemeinschädliches Treiben auf bremischen Boden verlegen!

Daß ein solcher Zustand nicht fortbestehen dürfe, leuchtet ohne Weiteres ein. Die Deputation hat in dem beiliegenden Entwurf (§. 4) eine Bestimmung aufgenommen, welche die Polizeibehörde ermächtigt, solchen Personen, deren Persönlichkeit und bisheriger Lebenswandel nach den darüber amtlich vorliegenden Thatfachen einen gemeinschädlichen Mißbrauch des Wirthschaftsbetriebes in Aussicht stellt, durch Zurückweisung der Anmeldung von diesem Gewerbe auszuschließen. Hierin liegt die geringste der erforderlichen „dem Mißbrauch thunlichst vorbeugenden Beschränkungen“. Ihre Nothwendigkeit ist unbestreitbar, ob sie genügen werde, muß die Erfahrung lehren. Durch sie wird kein unbescholtener Mann in der Ergreifung dieses Erwerbszweiges beschränkt; ja, indem man solche Leute abhält, die das Gewerbe mit einem Makel behaften würden, schützt man die Freiheit des Entschlusses zu diesem Geschäft vor einer, jedem Rechtlichen fühlbaren Fessel. Unter den Voraussetzungen, an welche die neue Bestimmung jene Ermächtigung der Polizei knüpft, und bei der ausdrücklichen Hinweisung auf einen Recurs an den Senat kann von polizeilicher Willkür nicht die Rede sein.

Hiermit im Zusammenhange steht eine andere Aenderung des bisherigen Gesetzes. Nach § 9 desselben soll über alle Uebertretungen und zwar auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich entschieden werden. An die Stelle dieser Bestimmung werden stillschweigend fortan die Vorschriften der provisorischen Strafproceßordnung (§§. 23, 37) treten. Sodann ist dem Gericht anheimgestellt, in gewissen Fällen die Unfähigkeit eines Verurtheilten zur Ausübung einer Wirthschaft als Straffolge zu erkennen; und diese Vorschrift hat die Deputation für unzweckmäßig erachtet. Allerdings muß schon in Consequenz des oben erwähnten §. 4 des Entwurfs der strafbare und gemeinschädliche Mißbrauch des Betriebes eine Ausschließung von demselben zur Folge haben können. Aber die Umstände zu ermessen, unter welchen im einzelnen Falle diese Ausschließung geboten ist oder noch von ihr abgesehen werden kann, liegt außerhalb der Aufgabe des Gerichts. Zur Cognition des Gerichts kommt nur die vereinzelt Thatsache; der Richter kann, zumal wenn, wie in den meisten Fällen dieser Art, eine Untersuchung nicht vorangegangen ist, nur die Natur der einzelnen vorliegenden Handlung und der sie unmittelbar begleitenden Umstände, kurz nur die Momente ins Auge fassen, welche für die Abmessung der Strafe selbst von Erheblichkeit und in der kurzen Anklage und Verhandlung zu seiner Cognition gebracht wird. Das bisherige Gesetz (§. 9) konnte daher dem Richter zur Beantwortung der weiteren Frage, ob eine längere oder kürzere Ausschließung des Schuldigen von seinem bisherigen Gewerbe im allgemeinen Interesse geboten oder nicht geboten sei, nur auf den Rückfall und die die vorliegende Handlung an sich erschwerenden Umstände, also auf solche Momente verweisen, die als für Ausmessung der Strafe selbst erheblich, zu seiner Cognition kommen müssen. Für jene Frage reichen aber diese Voraussetzungen offenbar nicht aus. Die Würdigkeit oder Unwürdigkeit zum ferneren Betriebe kann nach diesen dürftigen Prämissen allein nicht beurtheilt werden. Wesentlich kommt dabei die Art und Weise des bisherigen Betriebes im Allgemeinen in Betracht, und über sie ist nur die Polizeibehörde zu urtheilen in der Lage. Es kann ein Wirth schon ein- oder mehrmal, wegen Veranlassung oder Zulassung verbotwidriger Handlungen in seinem Locale, bestraft, es kann der einzelne Fall von erschwerenden Umständen begleitet, und doch der Charakter und das Verhalten des Mannes im Allgemeinen so geartet sein, daß jene etwa auf Grund des Gesetzes vom Gericht auch auf eigenen Antrieb erkannte Straffolge unnöthig, daher materiell ungerechtfertigt sein würde. Umgekehrt kann der einzelne Fall aus Umständen eine Erschwerung gewinnen, die gar nicht im Gesichtskreise des Gerichts liegen; es kann die That nur die endlich erweisliche, gerichtlich verfolgbare Ausgeburth eines Treibens sein, welches die Polizei längst als gemeinschädlich, wenn auch nicht nachweisbar strafwürdig hatte erkennen müssen. Diese Erwägung hat die Deputation veranlaßt, die Entziehung oder zeitweilige Unterjagung des Betriebes wegen Unwürdigkeit der Polizeibehörde zu überweisen (§ 11). Die Verhängung dieser Folge ist aber an Voraussetzungen geknüpft, die noch über diejenigen der bisherigen Zulässigkeit der gerichtlichen Straffolge hinausgehen.

Unter-Auf. I.

Zunächst soll, wie bisher, dieselbe nicht eintreten können, wenn es nur um die Uebertretung des § 6 sich handelt, vielmehr nur dann, wenn der gestattete Gewerbsbetrieb strafbar gemißbraucht ist. Und dabei wird vorausgesetzt, entweder, daß der Schuldige bereits zweimal auf Grund der §§ 10 oder 12 gerichtlich bestraft und nun zum dritten Male aus einem dieser Gründe eine Gefängnißstrafe wider ihn erkannt ist, oder daß er wegen eines in die Competenz des Straf- oder Schwurgerichts fallenden Verbrechens, welches die Weiterbetreibung einer Wirthschaft seiner Natur nach als gemeinschädlich voraussehen läßt, in eine Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurtheilt ist. Diese folchergehalt vielleicht zu ängstlich gegen jede willkürliche Anwendung geschützte Ermächtigung der Polizeibehörde zur Wiederentziehung des Wirthschaftsbetriebes rechtfertigt sich überdies aus denselben Gründen, aus welchen im § 4 die gleiche Ermächtigung zur Vorenthaltung desselben statuiert ist.

Im Uebrigen hat die Deputation das Gesetz in einigen Beziehungen gemildert. Wiewohl der Ansicht, von welcher dasselbe ausgeht, daß es practisch unerläßlich sei, bei allen genannten Geschäftsbetrieben ein für allemal als unzweifelhaft vorauszusetzen, daß mit denselben ein Detailverkauf spirituöser Getränke verbunden sei, im Allgemeinen beieigepflichtet werden muß, läßt sich doch nicht verkennen, daß diese Voraussetzung bei einzelnen Betrieben factisch nicht zutrifft. Namentlich ist dies der Fall bei einfachen Speisewirthschaften, durch welche häufig mittellose Wittwen ihr bescheidenes Auskommen finden und in denen nicht jedem Einkehrenden, vielmehr nur einem gewissen Kreise von Gästen, meistens Arbeitern, ein wohlfeiles Mittagsbrod bereitet wird. Auch bei manchen Conditoren trifft jene Voraussetzung nicht zu, und die Billigkeit gebietet, bis dahin, daß sie nachweisbar zutrifft, solche Gewerbe von der Abgabe bereit sein zu lassen. (§ 2).

Daß eine Herabsetzung der bisherigen Abgabe nicht in Vorschlag gebracht ist, wird nach dem oben Bemerkten und im Blick auf die früher dieserhalb zwischen dem Senat und der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen, einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Nur für Wirthschaften in entlegenen Theilen des Gebiets steht die Abgabe offenbar zu dem geringen Verkehr in keinem Verhältniß, während doch für die Umgegend und für Reisende ein Wirthshaus sehr erwünscht sein kann. Ob, wo und in welchem Verhältniß ein solches Bedürfniß vorhanden sei, kann nur von der Verwaltungsbehörde beurtheilt werden. Es sind daher die Landherren in § 7 ermächtigt, die Abgabe je nach Umständen für Wirthschaften dieser Art, jedoch in keinem Falle unter 2½ Thaler, zu ermäßigen, ein Betrag, der in manchen Fällen den bisherigen noch mehr als doppelt übersteigt.

Das bisherige Gesetz erforderte im § 1 das Bürgerrecht als Bedingung des berechtigten Wirthschaftsbetriebes. Unter den jetzigen politischen Verhältnissen mußte in der Regel jeder Einwohner für berechtigt erklärt werden.

Die übrigen Abänderungen betreffen nur die Fassung. Sie beabsichtigen theils besser als bisher Umgehungen vorzubeugen, theils den Geschäftsgang nach den der Deputation mitgetheilten Wünschen der Generalsteuerdirection angemessen zu regeln.

(gez.) J. Donandt.

(gez.) A. Schumacher.

Unteranlage I

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 26. Februar 1869.

Obrigkeitliche Verordnung,

die Betreibung von Gast- oder Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend.

§. 1.

Der Betrieb einer Gast-, Schenk- oder Kaffeewirthschaft, es mag eine solche Wirthschaft mit der Fabrication der darin verabreichten Getränke, insbesondere mit

der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Destillation oder Liqueurfabrication, oder mit einem anderen Handel oder Gewerbe verbunden sein oder nicht, ist gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in der Regel jedem Einwohner gestattet.

§. 2.

Wer eine Branntweinbrennerei oder Bierbrauerei betreibt, wer ein Billard oder eine Kegelhahn oder deren mehrere zu halten ermächtigt ist, imgleichen wer spirituose Getränke, Wein oder Bier in Quantitäten von jedesmal einer Quartflasche oder darunter gewerbsmäßig oder bei einem anderen Geschäftsbetriebe, namentlich einem Ladengeschäft, einer Speisewirtschaft oder Conditorei gewohnheitsmäßig verkauft oder ausschenkt, unterliegt gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 3.

Wer eine solche Wirtschaft oder ein solches Gewerbe oder Geschäft (§§. 1, 2) zu betreiben beabsichtigt, hat dies unter Bezeichnung der Localität, in welcher das Geschäft soll betrieben werden, in der Stadt Bremen der Polizeidirection, in den Hafenstädten dem Amte, im Landgebiete dem Landherrn, schriftlich anzuzeigen. Von dieser Behörde, sofern sie nicht in dem im §. 4 gedachten Ausnahmefalle den beabsichtigten Betrieb beanstandet, geschieht ohne Verzug Mittheilung dieser Anzeige an das General-Steueramt, in den Hafenstädten an den Steuererheber, und ist hierauf bei dieser Steuerbehörde die Abgabe für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 4.

Wird die Eröffnung eines abgabenschuldigen Wirtschaftsbetriebes von Seiten einer solchen Person angemeldet, deren Persönlichkeit und bisheriger Lebenswandel nach den darüber amtlich vorliegenden Thatsachen einen gemeinschädlichen Mißbrauch des Wirtschaftsbetriebes voraussehen läßt, so ist die Polizeibehörde, vorbehaltlich des Recurses an den Senat, ermächtigt, die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 5.

Jedes Local, in welchem eines der in den §§. 1, 2 bezeichneten Gewerbe oder Geschäfte betrieben wird, muß, bei einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, als solches durch ein Schild oder durch Inschrift öffentlich für Jedermann, kenntlich bezeichnet sein.

Die Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, von dieser Vorschrift in geeigneten Fällen zu entbinden.

Wird der Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb aus dem angezeigten Local (§. 3) in ein anderes verlegt, so muß davon, bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, vor Ablauf der nächsten vier Wochen, der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden, welche davon die Steuerbehörde in Kenntniß setzt.

§. 6.

Wer, ohne der Vorschrift des §. 3 genügt, insonderheit ohne vorab die Abgabe für das laufende Jahr entrichtet zu haben, oder wer, ungeachtet seine Anmeldung zurückgewiesen war (§. 4), ein Gewerbe oder Geschäft der in den §§. 1, 2 gedachten Art zu betreiben beginnt, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe von drei bis zu acht Tagen. In Fällen wiederholter Uebertretung können diese Strafen bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gesteigert, auch beide Strafarten verbunden mit einander erkannt werden.

Neben der Strafe ist der volle Jahresbetrag der Abgabe, welchen der Schuldige würde zu entrichten gehabt haben, für jedes Jahr, in dessen Laufe der verbotswidrige Betrieb stattgefunden hat, zu entrichten.

§. 7.

Die in den §§. 1 und 3 erwähnte jährliche Abgabe beträgt für jedes Jahr, in dessen Laufe der Geschäftsbetrieb stattgefunden hat, fünfzehn Thaler. Sie ist, wenn Jemand in verschiedenen Localen eines oder mehrere der in den §§. 1, 2 bezeichneten Gewerbe oder Geschäfte gleichzeitig betreibt, von jedem dieser Betriebe zu entrichten. Die Landherren sind jedoch ermächtigt, an entlegenen Orten des Landgebiets, wenn und soweit daselbst der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirtschaft einem Bedürfnisse für die Umgegend oder für Durchreisende entspricht, die Abgabe,

jedoch nicht unter zwei und einen halben Thaler, zu ermäßigen. Der Landherr setzt das Generalsteueramt von solcher Ermäßigung bei der Anzeige (§. 3) in Kenntniß. Für einen bereits bestehenden Wirthschaftsbetrieb kann eine Ermäßigung nur für die spätere Abgabenzahlung (§. 8), unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Generalsteueramts, verfügt oder zurückgenommen werden.

§. 8.

Die Abgabe ist von den vorschriftsmäßig etablirten Gewerbsbetrieben der obengedachten Art (§§. 1, 2) alljährlich vor Ablauf des Januars pränumerando für das neue Jahr zu entrichten.

Gegen Säumige ist auf schriftliche Bescheinigung des Einsammlers, daß eine zweimalige Aufforderung stattgefunden habe, executivisch zu verfahren, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf. Für jede Aufforderung hat der Säumige drei Groten zu bezahlen.

§. 9.

Giebt der Abgabepflichtige sein Geschäft auf, so ist davon spätestens bis zum 31. Januar des nächstfolgenden Jahres bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls auch für das neue Jahr die Abgabe muß bezahlt werden. Die Polizeibehörde theilt diese Anzeige der Erhebungsstelle (§. 3) mit.

Stirbt der Inhaber eines abgabepflichtigen Geschäftes im Laufe des Jahres, für welches die Abgabe bereits bezahlt ist, so kann zwar bis zum Ende des Jahres das Geschäft von seinen Erben fortgesetzt werden; sie sind aber bei einer Strafe bis zu zehn Thalern verpflichtet, binnen vier Wochen nach dem Todesfall hiervon der Polizeibehörde, zur Mittheilung an die Steuerbehörde, Anzeige zu machen und dabei diejenige zum Wirthschaftsbetriebe persönlich qualifisirte Person (§§. 4, 11) namhaft zu machen, durch welche als verantwortlichen Inhaber der Betrieb fortgesetzt werden soll.

Vom Anfange des nächstfolgenden Jahres an haben die Erben oder Geschäftsnachfolger nach Vorschrift des §. 3 zu verfahren.

§. 10.

Jeder Inhaber eines der in den §§. 1, 2 genannten Gewerbsbetriebe ist bei einer Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Wochen — vorbehaltlich etwa verwirkter crimineller Bestrafung — verpflichtet zu verhindern, daß in seinem Locale Ungefeßlichkeiten oder verbotwidrige Handlungen irgend einer Art, insbesondere Beherbergung oder gar Verbergung verdächtiger Personen, verbotene Spiele, Unzuchtshandlungen, Schlägereien oder polizeiwidrige Ruhestörungen, insbesondere Störungen der nächtlichen Ruhe stattfinden oder zu denselben Veranlassung oder Gelegenheit dargeboten werde; imgleichen, daß die etwa vorgeschriebene Polizeistunde überschritten, daß durch Verabreichung geistiger Getränke an bereits Betrunkene der rohen Böllerei Vorschub geleistet oder schulpflichtige Kinder als Gäste geduldet oder denselben zu eignem Genuße geistige Getränke verabreicht werden.

In allen diesen Beziehungen haftet der Wirth auch für seine Geschäftsgehülfen; und soll die Strafbarkeit der Nichtverhinderung nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Wirth nachweist, daß er sowohl als der ihn etwa vertretende Geschäftsgehülfe, um solchen Ungefeßlichkeiten vorzubeugen, an der äußersten Sorgfalt es nicht habe fehlen lassen.

§. 11.

Wird gegen den Inhaber eines abgabepflichtigen Wirthschaftsbetriebes, nachdem er im Lauf desselben auf Grund des §. 10 oder des §. 12 bereits zweimal gerichtlich bestraft worden ist, auf Grund einer dieser Strafvorschriften eine Gefängnißstrafe erkannt, oder wird er von dem Schwur- oder Strafgericht in eine Freiheitsstrafe von vier Wochen oder darüber wegen eines Verbrechens genommen, das seiner Natur nach eine gemeinschädliche Weiterbetreibung der Wirthschaft voraussehen läßt: so ist die Polizeibehörde ermächtigt, vorbehaltlich eines Recurses an den Senat, die Fortsetzung des Betriebes auf Zeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr, oder in den schwersten Fällen auf immer zu untersagen.

§. 12.

Wer selbst oder durch dritte Personen für seine Rechnung das ihm polizeilich untersagte Gewerbe ferner betreibt oder betreiben läßt, imgleichen wer das ihm ge-

stattete Gewerbe durch eine Person, welcher, wie er weiß, der Wirthschaftsbetrieb nicht gestattet (§. 4) oder untersagt (§. 11) ist, betreiben läßt oder für Rechnung derselben auf eignen Namen ein abgabepflichtiges Gewerbe oder Geschäft (§§ 1, 2) betreibt, oder eine solche Person bei dem Betriebe beschäftigt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreißig Thalern und eine Gefängnißstrafe bis zu drei Wochen. Diese Strafen können beim Rückfall bis auf das Doppelte ihres Höchstbetrages gesteigert werden.

§. 13.

Eine sogenannte Kranzgerechtigkeit soll fortan nicht mehr ertheilt werden. Die jetzigen Inhaber derselben bleiben, in den Grenzen dieser Gerechtigkeit, für ihre Lebenszeit von den Vorschriften dieser Verordnung zwar im Uebrigen unberührt, jedoch sollen auch auf die Ausübung der Kranzgerechtigkeit die Bestimmungen der §§. 5, 10, 11, 12 Anwendung finden.

§. 14.

Denjenigen Inhabern einer Bierbrauerei, welche der früheren Bierbrauer-societät als Mitglieder angehört haben, bleibt es für ihre Lebenszeit gestattet, unter den bisherigen Beschränkungen das von ihnen selbst gebraute Bier abgabefrei zu verzapfen. Sie sind jedoch für diesen Betrieb ebenfalls den Vorschriften der §§. 5, 10, 11, 12 dieser Verordnung unterworfen und die polizeiliche Untersagung (§. 11) schließt für sie den Verlust jener Befugniß in sich.

Ueber die bisherigen Grenzen dieser Befugniß ausgedehnt, unterliegt ein solcher Betrieb allen Vorschriften dieser Verordnung.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 31. December 1821 wegen der Krüger, Bramtweinbrenner u. s. w. bleiben aufgehoben. Es hat jedoch rücksichtlich der Weinschanker und Wirths in den, dem Zollverein nicht angeschlossenen Theilen des Landgebiets bei den, die Consumtionsabgabe betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 26. Juni 1834 bis auf Weiteres sein Bewenden.

§. 15.

Das vorstehende Gesetz tritt, an Stelle des Gesetzes vom 19. Mai 1863, mit seiner Publication in Kraft, jedoch hat es bei den in Gemäßheit des letzteren bereits bezahlten Abgaben sein Bewenden.

